

RICHTLINIEN FÜR DAS MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE PLANKSTADT

1. Grundsätzliches

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Plankstadt ist das durch Satzung bestimmte amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient zur Unterrichtung der Bevölkerung. Die Gemeinde ist Herausgeberin und trägt die Verantwortung für den Inhalt mit Ausnahme der Rubrik Was sonst noch interessiert und dem Anzeigenteil.

Das Mitteilungsblatt ist kein Organ der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Insbesondere können die Grundsätze über den zulässigen Inhalt nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

Das Mitteilungsblatt erscheint im Regelfall einmal wöchentlich und wird jedem Haushalt kostenlos zugestellt.

Neben den amtlichen Bekanntmachungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, wird auch über das örtliche Geschehen berichtet. Schulen, Kirchen, Parteien, Vereine und örtliche Organisationen haben die Möglichkeit, sich und ihre Aktivitäten zu präsentieren. Um den Charakter des Amtsblattes zu erhalten, muss allerdings eine über die örtlichen Ereignisse hinausgehende Berichterstattung über Tagesereignisse, insbesondere parteipolitischer Art unterbleiben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung der eingereichten Beiträge oder der Titelseite.

2. Gliederung/Veröffentlichungen im Gemeindemitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

Das Gemeindemitteilungsblatt ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

2.1. Titelseite

- Plakat, Text der Gemeinde, Fotos
- 4 Teaserfelder Veranstaltungshinweise, Kurzinfos

2.2. Amtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachungen
- Amtliche Mitteilungen der Gemeinde
- Aktuelles aus dem Gemeindegeschehen und der gemeindlichen Einrichtungen
- Berichte über Gemeinderatssitzungen in sachlicher Zusammenfassung vom Bürgermeisteramt gefertigt
- Jubilare
- Schwimmhalle
- Jugendtreff
- Bücherei
- Umwelt
- Feuerwehr

2.3. Nichtamtlicher Teil

2.3.1. Aus den Gemeinderatsfraktionen

- Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen mit sachlichem Bezug zu örtlichen Themen

2.3.2. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

- Berichte der örtlichen und überörtlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

2.3.3. Mitteilungen anderer Behörden

- Berichte *staatlicher* sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen

2.3.4. Kirchen

- Berichte der örtlichen sowie regionalen Kirchengemeinden und deren Organisationen/Gruppen/Kreise. Voraussetzung für die Veröffentlichung ist die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2.3.5. Parteien

- Berichte von Ortsverbänden der Parteien mit Sitz in Plankstadt, sowie anderen örtlichen politischen Gruppierungen. Die Beiträge müssen sich auf die Ankündigung von bzw. Berichterstattung über örtliche Veranstaltungen beschränken. Artikel mit Themen zur Landes- bzw. Bundespolitik können nur veröffentlicht werden, wenn sie durch einen Gastreferenten auf einer örtlichen Veranstaltung behandelt wurden.

2.3.6. Vereine

- Berichte der örtlichen sowie regionaler Vereine, Organisationen und Gruppen

2.3.7. Jahrgänge

- Veranstaltungshinweise örtlicher Gruppen, Berichte (Ausnahme: runder Geburtstag)

2.3.8. Foren

- Berichte örtlicher Gruppen/Kreise/Organisationen zu Brauchtum, Kultur, Integration, Lokale Agenda

Die Zulassung erfolgt durch Genehmigung des Bürgermeisters und kann bei Verstoß gegen die Richtlinien dauerhaft entzogen werden.

2.3.9. Was sonst noch interessiert

- Allgemein interessierende Informationen und Berichte, Organisationen, Gruppen und Vereinen. Die Beiträge sollen einen örtlichen Bezug aufweisen. Eine Veröffentlichung der Beiträge erfolgt jedoch unter Berücksichtigung des für das Mitteilungsblatt zur Verfügung stehenden Textseitenkontingents.

2.3.10. Voraussetzungen

Für die Ziffern 2.1 bis 2.3.9. gilt, dass hier nur Berichte von Organisationen mit ideeller, d.h. nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung Berücksichtigung finden. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung durch Vorlage von Satzungen, Statuten o.ä. nachzuweisen.

2.3.11. Anzeigen

Im Anzeigenteil werden Werbe- und Privatanzeigen sowie sonstige kostenpflichtige Anzeigen von Firmen, Personen, Vereinigungen usw. veröffentlicht. Die Entgegennahme der Anzeigen erfolgt über den Verlag Nussbaum-Medien

3. Allgemeines

3.1. Einreichung der Beiträge

Die zur Veröffentlichung bestimmten Artikel für das Mitteilungsblatt werden direkt über das Internet erstellt und auch verwaltet. Genutzt wird hierzu das Verlagssystem „artikelstar4“, das vom Verlag Nussbaum Medien zur Verfügung gestellt und gepflegt wird. Die Schriftführer erhalten hierzu Zugangsdaten, mit denen die Anmeldung im System direkt erfolgen kann. Die Manuskripte müssen den Namen des Verfassers (Vor- und Zuname) tragen, der die Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Ohne diese Angabe kann der Artikel nicht veröffentlicht werden.

3.2. Umfang der Beiträge

Die Beiträge dürfen einen Umfang von 2500 Zeichen pro Ausgabe nicht überschreiten. Großvereine mit mehreren Abteilungen können je Abteilung Beiträge veröffentlichen, pro Ausgabe jedoch nicht mehr als drei Artikel des genannten Zeichenvolumens. Einem Bericht kann ein Bild beigelegt werden im Datei-Format JPG oder PDF. Die Bildgröße darf nicht mehr als 5 MB betragen, mindestens jedoch 300 dpi bei einer Breite von neun Zentimetern. Aus urheberrechtlichen Gründen können Bilder oder Grafiken nur mit Angabe der Bildquelle veröffentlicht werden. Ausnahmen hiervon können zweimal pro Jahr zugelassen werden z.B. bei Jahresversammlungen, Jubiläumsveranstaltungen o. ä. (max. Zeichenkontingent 5000 und vier Bilder). Termine und Texte zu Veranstaltungen, Ausflügen usw. können 2x in Folge veröffentlicht werden.

3.3. Gestaltung der Beiträge

Die Veröffentlichung der eingereichten Beiträge erfolgt in fortlaufender Form (Fließtext). Das Hervorheben durch Fettdruck ist nur bei Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort zulässig mit Ausnahme auf der Titelseite Ziffer 2.1 sowie im amtlichen Teil unter Ziffer 2.2. Im Beitrag sind direkte Rede oder Passagen in der ersten Person Singular oder Plural zu vermeiden. Der unpersönlichen Form ist der Vorzug zu geben. Es besteht weder Anspruch auf eine bestimmte Position im Mitteilungsblatt noch auf die besondere Hervorhebung bestimmter Artikel

3.4. Besonderheit vor Wahlen

Berichte von Parteien, politischen Gruppierungen und Wahlbewerbern zu Wahlen sind nur bis einschließlich der vorletzten Ausgabe vor einer Wahl zulässig, ausgenommen hiervon sind Ankündigungen und Einladungen zu Veranstaltungen. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

3.5.Redaktionsschluss

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Plankstadt erscheint donnerstags. Redaktionsschluss ist dienstags, 8:00 Uhr. Später eingehende Berichte können grundsätzlich erst in der darauffolgenden Woche veröffentlicht werden. Terminliche Abweichungen des Redaktionsschlusses werden vorab im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

4. Einschränkungen:

Von der Veröffentlichung **ausgeschlossen** sind folgende Beiträge:

- 4.1. das vorgegebene Zeichenkontingent überschritten ist
- 4.2. Logos unter den Ziffern 2.3.1. bis 2.3.9. Ausnahme: Plakate oder Flyer
- 4.3. die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Plankstadt verstoßen
- 4.4. die offensichtlich unrichtige oder irreführende Angaben enthalten
- 4.5. mit unsachlichem Inhalt oder mit Angriffen auf einzelne Personen oder Vereine/Organisationen/Gruppen
- 4.6. die anonym eingegangen sind
- 4.7. Leserbriefe oder Berichte/Stellungnahmen von Einzelpersonen
- 4.8. Interviews
- 4.9. Ankündigung von Trainings- und Übungszeiten, wenn gleichzeitig ein Bericht veröffentlicht wird

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung sind befugt, diejenigen Artikel oder Bilder zurückzuweisen, die nicht diesen Richtlinien entsprechen. Alle zur Veröffentlichung bestimmten Beiträge werden durch das Bürgermeisteramt im Verlagssystem „artikelstar4“ freigegeben.

Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den geltenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt bzw. das mit dem Verlag Nussbaum-Medien vereinbarte Jahresseitenkontingent nicht überschritten ist.

5. Vollzug

Der Vollzug der Richtlinien wird dem Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter im Amt übertragen.

6. Inkrafttreten

Die oben genannten Richtlinien treten zum 1. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.1999 außer Kraft.

Plankstadt, den 25. April 2017
gez. Drescher, Bürgermeister